

# **Förderprogramm**

## Städtepartnerschaften

### **A. Ziel der Förderung**

Als internationale Stadt pflegt Heidelberg eine rege Völkerverständigung, welche durch acht Partnerstädte ermöglicht wird. Die Städtepartnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag, Heidelbergs internationalen und weltoffenen Charakter zu unterstützen und bieten eine Perspektive von unschätzbarem Wert. Die Städtepartnerschaften dienen der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Städten und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern.

Neben der offiziellen Zusammenarbeit, zu der auch gegenseitige Besuche auf politischer Ebene gehören, ist es für die Stadt Heidelberg ein besonderes Anliegen, die Städtepartnerschaften so zu gestalten, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern Heidelbergs ein konkreter Nutzen erwächst. Der direkte Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern Heidelbergs und der Partnerstädte ist eine wichtige Säule der Städtepartnerschaftsarbeit. Die Stadt Heidelberg unterstützt daher den Austausch und Begegnungen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms.

### **B. Zuwendungsempfänger und Fördergrundsätze**

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen, Institutionen oder Initiativen (im Folgenden: Gruppen) mit Sitz in Heidelberg.
- (2) Einzelpersonen können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Dies gilt nicht für die Förderung nach Abschnitt D.
- (3) Gefördert werden Austausch-Vorhaben mit einem Aufenthalt von mindestens zwei Tagen
  1. von Heidelberger Gruppen in einer der Partnerstädte,
  2. von Gruppen aus einer der Partnerstädte in Heidelberg mit einer Heidelberger Gruppe
- (4) Ein Austausch ist förderfähig, wenn er das Ziel hat, zu einer Intensivierung der Städtepartnerschaft beizutragen. Wirtschaftliche Austausch-Aktivitäten sind daher von dem vorliegenden Förderprogramm ausgenommen. Jugendaustausch-Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn sie bereits über den Landesjugendplan bezuschusst werden.
- (5) Je Gruppe wird nur ein Austausch pro Kalenderjahr gefördert. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um den Gegenbesuch zu einem im gleichen Jahr bereits stattgefundenen Austausch handelt oder wenn die gleiche Heidelberger Gruppe in einem Jahr verschiedene Partnerstädte besucht.

### **C. Zuschuss für Reisen in eine der Partnerstädte**

- (1) Die Stadt Heidelberg gewährt einen Reisekosten-Zuschuss als Festbetrag zur Projektförderung in Höhe von bis zu 3.000 Euro je Austausch bei Reisen in eine der Partnerstädte. Die Höhe der Förderung errechnet sich wie folgt:
  1. Bautzen/Deutschland: 40 Euro pro Person,
  2. Montpellier/Frankreich: 40 Euro pro Person,
  3. Cambridge/Großbritannien: 40 Euro pro Person,
  4. Rehovot/Israel: 200 Euro pro Person,
  5. Simferopol/Halbinsel Krim: 200 Euro pro Person,

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| 6. Kumamoto/Japan: | 350 Euro pro Person, |
| 7. Palo Alto/USA:  | 350 Euro pro Person, |
| 8. Hangzhou/China: | 350 Euro pro Person. |

(2) Für Menschen mit Behinderung wird aufgrund der typischerweise erhöhten Reise- und Unterbringungskosten der doppelte Satz der in Absatz 1 genannten Beträge gewährt.

(3) Der Reisekosten-Zuschuss ist dazu einzusetzen, die Reisekosten der einzelnen Personen, die an dem Austausch teilnehmen, zu reduzieren.

#### **D. Zuschuss für Kulturveranstaltungen in einer der Partnerstädte**

Kulturveranstaltungen von Heidelberger Gruppen oder Kulturschaffenden in einer der Partnerstädte (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen) haben für die Städtepartnerschaft einen besonderen Multiplikatoreneffekt. Für die damit verbundenen Kosten (Transport, Raummiete etc.) gewährt die Stadt Heidelberg einen Logistik-Zuschuss als Festbetrag zur Projektförderung in Höhe von:

- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Bautzen/Deutschland:       | bis zu 200 Euro, |
| 2. Montpellier/Frankreich:    | bis zu 200 Euro, |
| 3. Cambridge/Großbritannien:  | bis zu 200 Euro, |
| 4. Rehovot/Israel:            | bis zu 400 Euro, |
| 5. Simferopol/Halbinsel Krim: | bis zu 400 Euro, |
| 6. Kumamoto/Japan:            | bis zu 600 Euro, |
| 7. Palo Alto/USA:             | bis zu 600 Euro, |
| 8. Hangzhou/China:            | bis zu 600 Euro. |

#### **E. Zuschuss für Besuche in Heidelberg**

(1) Die Stadt Heidelberg gewährt einen Zuschuss als Festbetrag zur Projektförderung in Höhe von bis zu 2.000 Euro je Besuch einer Gruppe aus einer Partnerstadt in Heidelberg. Die Höhe der Förderung errechnet sich wie folgt:

50 Euro pro Gast.

(2) Der Zuschuss ist dazu einzusetzen, die Kosten der gastgebenden Gruppe in Heidelberg, die im Zusammenhang mit dem Austausch hier vor Ort entstehen, zu reduzieren.

(3) Für Gruppen aus den Partnerstädten werden neben der Förderung nach Absatz 1 auf Anfrage die Kosten für ein Mittagessen für bis zu 40 Personen in der Kantine Prinz Carl in Heidelberg übernommen.

#### **F. Verfahren und Auszahlung**

(1) Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet das Referat des Oberbürgermeisters im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung ist, dass ein vollständiger, schriftlicher Förderantrag vorliegt, der folgende Angaben enthält:

1. Erläuterung, dass die Fördergrundsätze nach Abschnitt B erfüllt sind,
2. Liste der voraussichtlich teilnehmenden Personen (wobei für eine Förderung nach Abschnitt C Absatz 2 zusätzlich das Vorliegen einer Behinderung anzugeben ist),
3. geplantes Programm,

4. Partner bzw. Kontaktperson/-organisation in der zu besuchenden Stadt,
5. falls ein Logistik-Zuschuss nach Abschnitt D beantragt wird: geschätzte Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlich anfallenden Kosten.

Für die Antragstellung ist der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

(2) Der vollständige Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Austauschs bei der Stadt Heidelberg eingegangen sein.

(3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem der Austausch stattgefunden hat und wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. Liste der Personen, die teilgenommen haben (wobei bei einer Förderung nach Abschnitt C Absatz 2 zusätzlich das Vorliegen einer Behinderung anzugeben ist),
2. durchgeführtes Programm,
3. schriftliche Bestätigung, dass mindestens Kosten in Höhe der Förderung entstanden sind und dass die Mittel zweckentsprechend/zur Deckung dieser Kosten eingesetzt wurden.

## **G. Kontakt**

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Referat des Oberbürgermeisters

Internationale Beziehungen/Städtepartnerschaften

E-Mail: [internationales@heidelberg.de](mailto:internationales@heidelberg.de)

Tel: 06221 58 10225 oder 06221 58 10330

Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg